



Statutenänderungen

Antrag Vorstand

Begründung:

Die weibliche und die männliche Form wurden neu durchgängig integriert. Der Zusatz ist daher nicht mehr notwendig.

Bisher:	Neu:
<p>Allgemein: In diesen Statuten gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht</p>	<p>Allgemein: In diesen Statuten gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht</p>

Vorgabe Swiss Olympic und SFV

Bisher:	Neu:
<p>Art. 1 Der FC Flawil (im Folgenden Club genannt) wurde im Jahre 1912 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil. Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>Art.1 Der FC Flawil (im Folgenden Club genannt) wurde im Jahre 1912 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil. Der Club ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.</p>

Zwingende Vorgabe Swiss Olympic und SFV

Bisher:	Neu:
<p>Art. 4 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.</p> <p>Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.</p>	<p>Art. 4 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.</p> <p>Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.</p> <p>Als Mitglieder des SFV unterstehen der Club und seine Mitglieder, Spieler, Trainer</p>



	<p>und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p> <p>Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionierungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizerische Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</p> <p>Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.</p>
--	---

Zwingende Vorgabe Swiss Olympic und SFV

Bisher:	Neu:
<p>Art. 29 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin kann in seiner/ihrer Funktion nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.</p>	<p>Art. 29 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter bestmöglich ausgewogen vertreten sein.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin kann in seiner/ihrer Funktion nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der</p>



	nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
--	---

Antrag Vorstand

Begründung:

Bereits seit einiger Zeit überschreiten einzelne Mitgliederbeiträge den genannten Maximalbetrag von 300.- Fr. Der Artikel muss daher an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

Bisher:	Neu:
<p>Art. 41 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Maximal-Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 300.–. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.</p>	<p>Art. 41 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.</p>

Antrag Vorstand

Begründung:

Die Funktionäre sind bereits seit einiger Zeit beitragsfrei, egal ob sie im Besitz eines Spielerpass sind oder nicht. Der Artikel sollte daher an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

Bisher:	Neu:
<p>Art. 42 Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses sind. Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht entbinden.</p>	<p>Art. 42 Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht entbinden.</p>



Antrag Vorstand

Begründung:

Einnahmen, welche im Namen des FC Flawil erzielt werden, sollen auch, wenigsten teilweise, dem Hauptverein zukommen. Gemeinsam kann mit den Mitgliedern abgemacht werden, welcher Anteil dem Hauptverein und welcher Anteil einer Abteilung zukommen sollen.

Bisher:	Neu:
<p>Art. 43 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.</p>	<p>Art. 43 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.</p> <p>Werden durch Mitglieder im Namen des Fussballclubs Einnahmen generiert, fliessen diese der Gesamtkasse zu. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p>

Zwingende Vorgabe Swiss Olympic und SFV:

Bisher:	Neu:
<p>Art. 31 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.</p> <p>Sofern erforderlich, kann der Vorstandsausschuss anstelle des Gesamtvorstandes Entscheidungen treffen, sofern diese in finanzieller Hinsicht im Rahmen des bewilligten Budgets sind. Dem Vorstandsausschuss obliegt dabei die Rapportpflicht an den Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Sitzung.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen kollektiv der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zusammen mit dem/der Leiter/in Finanzen und/oder dem/der Leiter/in Technik.</p>	<p>Art. 31 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.</p> <p>Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p> <p>Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.</p>



Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Sofern erforderlich, kann der Vorstandsausschuss anstelle des Gesamtvorstandes Entscheidungen treffen, sofern diese in finanzieller Hinsicht im Rahmen des bewilligten Budgets sind. Dem Vorstandsausschuss obliegt dabei die Rapportpflicht an den Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Sitzung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen kollektiv der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zusammen mit dem/der Leiter/in Finanzen und/oder dem/der Leiter/in Technik.